



PRÄSIDIUM

RAINER WIEDMANN
PRÄSIDENT

ALEXANDER FELSENBURG
VIZEPRÄSIDENT

DR. FLORIAN KORFF
VIZEPRÄSIDENT

Stellungnahme
des Deutschen Multimedia Verbandes
zur Umsetzung der
EU-Urheberrechtsrichtlinie 2001/29/EG

**zur Harmonisierung bestimmter Aspekte des Urheberrechts und der
verwandten Schutzrechte in der Informationsgesellschaft in deutsches Recht**

Der Deutsche Multimedia Verband (dmmv) e.V. ist seit seiner Gründung im August 1995 zur mitgliederstärksten Interessenvertretung der deutschen Digital Economy (Software, Internet-/Multimedienanbieter und Inhalte) mit über 1300 Mitgliedern gewachsen (Stand April 2001). Er steht für Lobbying, Know-How-Pool, Services und Kommunikations-Plattform.

Neben den berufsverbandsrelevanten Aufgaben, wie Schaffung von Aus- und Weiterbildungsempfehlungen, Kalkulationsgrundlagen und Qualitätssicherung, ist der dmmv auf rechtlich-ordnungspolitischem Gebiet für die Internet- und Multimediabranche tätig.

Am 22.06.2001 ist die EU-Richtlinie zur „Harmonisierung bestimmter Aspekte des Urheberrechts und der verwandten Schutzrechte in der Informationsgesellschaft“ (Richtlinie 2001/29/EG des Europäischen Parlamentes und des Rates vom 25.05.2001) veröffentlicht worden mit dem Ziel, zur Harmonisierung des Verbreitungs-, Vervielfältigungs- und Wiedergaberechtes zu dienen und den Rechtsschutz für Kopierschutzvorrichtungen und die Rechteverwertung zu regeln.

Der Deutsche Multimedia Verband begrüßt dieses Ziel und nimmt zu den für die von ihm vertretenen Unternehmen relevanten Vorschriften Stellung.

GESCHÄFTSSTELLE

KAISTRASSE 14
40221 DÜSSELDORF

TEL. 0211 / 600 456 0
FAX 0211 / 600 456 33
E-MAIL INFO@DMMV.DE
URL WWW.DMMV.DE

...

BÜRO BERLIN

SCHLÜTERSTRASSE 41 / II
10707 BERLIN

TEL. 030 / 880 078 30
FAX 030 / 880 078 33

...

BÜRO MÜNCHEN

STIEVESTASSE 7
80638 MÜNCHEN

TEL. 089 / 291 602 93
FAX 089 / 291 602 96

...

GESCHÄFTSFÜHRER

ALEXANDER FELSENBURG

VEREINSREGISTER DÜSSELDORF
VR 8358

HYPOVEREINSBANK
KONTO-NR. 2 718 871
BLZ 700 202 70

Stellungnahme

Zur Umsetzung der Richtlinie in deutsches Recht ist eine umfassende Anpassung des deutschen Urhebergesetzes erforderlich.

Der Schwerpunkt ist dabei auf die Umsetzung der in Artikel 5 der Richtlinie vorgegebenen Ausnahmetatbestände zum Vervielfältigungsrecht und auf die Förderung technischer

1. Öffentliche Zugänglichmachung, Artikel 3

Die Rechte der öffentlichen Wiedergabe von Werken und der öffentlichen

Artikel 3 der Richtlinie normiert sind, sollten in das deutsche Urheberrecht transponiert werden. Die zeitlich und örtlich nicht begrenzte Möglichkeit für Urheber, einer breiten Öffentlichkeit Zugang zu eigenen Inhalten zu verschaffen, findet gerade mit den über das Internet eröffneten digitalen Kommunikationsformen immer weitere Verbreitung.

2. Vervielfältigungsbegriff, Artikel 2 und Ausnahmetatbestand, Artikel 5 I

Artikel 2 der Richtlinie normiert den Vervielfältigungsbegriff sehr weitgreifend. Sämtliche Arten der Vorgänge zur Vervielfältigung von Inhalten werden umfassend erfasst. Um eine Aufrechterhaltung des gegenwärtig stetig zunehmenden elektronischen Geschäftsverkehrs zu gewährleisten, der z.B. auf zeitlich begrenzte Zwischenspeicherungen aufgrund der technischen Voraussetzungen angewiesen ist, muss neben der Erweiterung des Vervielfältigungsbegriffes des deutschen Urheberrechtes der Ausnahmetatbestand des **Art. 5 Absatz 1** der Richtlinie, der vorübergehende Vervielfältigungen regelt, möglichst weitreichend umgesetzt werden. Art. 5 Absatz 1 schränkt den Vervielfältigungsbegriff dahingehend ein, dass flüchtige Kopien, die wesentlicher Bestandteil eines technischen Prozesses sind, rein der Übertragung dienen und keine eigene wirtschaftliche Bedeutung haben, generell möglich sein sollen, ohne einen Anspruch des Urhebers auf Vergütung oder sog. gerechten Ausgleich auszulösen.

Um die notwendige Rechtssicherheit im Umgang mit elektronisch gestützten Medien zu schaffen, müssen flüchtige Kopien vom ausschließlichen Vervielfältigungsrecht des Urhebers

PRÄSIDIUM

RAINER WIEDMANN
PRÄSIDENT

ALEXANDER FELSENBURG
VIZEPRÄSIDENT

DR. FLORIAN KORFF
VIZEPRÄSIDENT

GESCHÄFTSSTELLE

KAISTRASSE 14
40221 DÜSSELDORF

TEL. 0211 / 600 456 0
FAX 0211 / 600 456 33
E-MAIL INFO@DMMV.DE
URL WWW.DMMV.DE

...

BÜRO BERLIN

SCHLÜTERSTRASSE 41 / II
10707 BERLIN

TEL. 030 / 880 078 30
FAX 030 / 880 078 33

...

BÜRO MÜNCHEN

STIEVESTRASSE 7
80638 MÜNCHEN

TEL. 089 / 291 602 93
FAX 089 / 291 602 96

...

GESCHÄFTSFÜHRER

ALEXANDER FELSENBURG

VEREINSREGISTER DÜSSELDORF
VR 8358

HYPovereinsbank
KONTO-NR. 2 718 871
BLZ 700 202 70

ausgenommen sein. Alle Handlungen, die im elektronischen Geschäftsverkehr vorgenommen werden, erzeugen automatisch auch Vervielfältigungen im Arbeitsspeicher (sog. RAM). Es handelt sich hierbei um flüchtige Kopien, die nur im Rahmen der eines spezifischen Vorgangs festgehalten werden. Ähnliche Probleme erzeugen informationstechnologische Anwendungen wie Streaming-, Simulcasting- oder Webcasting-Technologien, die notwendigerweise Zwischenspeicherungen bewirken, aber nicht mit dem Ziel einer dauerhaften Vervielfältigung erzeugt werden. Solcherlei Handlungen im elektronischen Geschäftsverkehr, die lediglich von flüchtigen Kopien begleitet sind, dürfen nicht dem erweiterten Vervielfältigungsbegriff unterliegen und keine Vergütungsverpflichtung gegenüber dem Urheber auslösen.

Eine gesetzliche Normierung dieses Ausnahmetatbestandes ist ein notwendiges Korrektiv zum sehr weit gefassten Vervielfältigungsbegriff.

3. Drei-Stufen-Regelung, Art. 5 V

Zur Klarstellung und einheitlichen Beurteilung der Schrankenregelungen im deutschen Urheberrecht sollte die in der Richtlinie formulierte Drei-Stufen-Regelung nach **Art. 5 V** (auch: Art. 9 Berner Übereinkunft und Art. 13 TRIPS Abkommen) in das deutsche Recht übernommen werden. Dadurch wird die Abwägung ermöglicht, inwieweit eine Schranke zugunsten des Nutzers eines urheberrechtlich geschützten Werkes das Recht des Urhebers beeinträchtigt. Ausnahmen dürfen nur „in bestimmten Sonderfällen“ angewandt werden, die „normale Verwertung des Werkes darf nicht beeinträchtigt“ werden und die „berechtigten Interessen des Rechteinhabers dürfen nicht ungebührlich verletzt“ werden.

4. Vervielfältigungen zum privaten und sonst. eigenen Gebrauch, Artikel 5 II lit.a) u. b)

Artikel 5 Absatz 2 lit.a) und b) der EU-Richtlinie normieren die Vorgabe zur Regelung der Vervielfältigungen zum privaten und sonstigen eigenen Gebrauch.

Dabei unterscheidet die Richtlinie zwischen klassischen Vervielfältigungen in Papierform und Vervielfältigungen durch Privatpersonen für nichtkommerzielle Zwecke auf beliebigen

Es empfiehlt sich, diese Unterscheidung auf den Bereich analoger und digitaler Kopien zu übertragen.

PRÄSIDIUM

RAINER WIEDMANN
PRÄSIDENT

ALEXANDER FELSENBURG
VIZEPRÄSIDENT

DR. FLORIAN KORFF
VIZEPRÄSIDENT

GESCHÄFTSSTELLE

KAISTRASSE 14
40221 DÜSSELDORF

TEL. 0211 / 600 456 0
FAX 0211 / 600 456 33
E-MAIL INFO@DMMV.DE
URL WWW.DMMV.DE

...

BÜRO BERLIN

SCHLÜTERSTRASSE 41 / II
10707 BERLIN

TEL. 030 / 880 078 30
FAX 030 / 880 078 33

...

BÜRO MÜNCHEN

STIEVESTASSE 7
80638 MÜNCHEN

TEL. 089 / 291 602 93
FAX 089 / 291 602 96

...

GESCHÄFTSFÜHRER

ALEXANDER FELSENBURG

VEREINSREGISTER DÜSSELDORF
VR 8358

HYPOVEREINSBANK
KONTO-NR. 2 718 871
BLZ 700 202 70

Analoge Privatkopien sollten weiterhin den Regelungen der §§ 53 ff UrhG unterfallen. Generell sollte die Zulässigkeit von Vervielfältigungen gesetzlich ausdrücklich begrenzt werden für die Werke, zu denen der verwertende Nutzer einen berechtigten Zugang zum Original bzw. zum rechtmäßig erstellten Vervielfältigungsstück hat.

Die Zulässigkeit klassischer privater Kopien zum eigenen Gebrauch sollte generell begrenzt werden. Weitergehend als die bisherige Rechtsprechung sollte in dieser Frage zum Schutz der Urheber eine klare, rechtssichere gesetzliche Regelung vorgegeben werden. Der dmmv empfiehlt eine zahlenmäßige Begrenzung zulässiger privater Kopien pro Werk auf zwei bis drei festzusetzen, wobei für diese keine Vergütungspflicht bestehen sollte.

Der dmmv plädiert für eine gesonderte gesetzliche Regelung digitaler Privatkopien ausserhalb des Anwendungsbereiches der §§ 53 ff. UrhG. Die digitale Vervielfältigung wird in der Entwicklung der Informationsgesellschaft eine weite Verbreitung finden und eine weitaus größere Bedeutung erlangen. Eine gesonderte gesetzliche Regelung ist daher erforderlich.

Zu berücksichtigen ist dabei eine differenziertere Betrachtung der Umstände digitaler Vervielfältigungsmöglichkeiten gegenüber den Regelungen der analogen Vervielfältigung. Der Urheber kann die digitale Verwertung seines Werkes zukünftig weitgehend selbst verwalten. Ihm steht die Möglichkeit frei, sein Werk online frei verfügbar zu machen und dies gegen unerwünschter Vervielfältigung zu schützen. Darüber wird der Urheber sich zukünftig der verschiedenen Instrumente der Individualabrechnung bedienen können. Die individuelle Lizenzierung eines Werkes hat auch nach der EU-Richtlinie Vorrang vor der Möglichkeit der gesetzlichen Lizenz. Sie ist der kollektiven Lizenzierung vorzuziehen, sofern sie rechtlich zulässig ist und auch bereits tatsächlich technisch umsetzbar ist.

5. gerechter Ausgleich, Art. 5 II lit.a) und b)

Die Richtlinie sieht vor, dass dem Urheber für die in **Art. 5 Absatz 2 lit. a) und b)** normierten Ausnahmetatbestände ein gerechter Ausgleich zugute kommen soll. Es sollte sichergestellt werden, dass der gerechte Ausgleich für erlaubte Vervielfältigungshandlungen sich nicht an einer pauschalen wirtschaftlichen Beteiligung ausrichten darf. Die Vergütung muss vielmehr an einer nutzungs- und wertbezogenen Kompensation des Urhebers angelehnt sein. Es darf nicht zu Lasten der Nutzer zu einer Doppelvergütung kommen. Statt dessen muss der Grundsatz der Individuallizenzierung gesetzlich verankert werden.

PRÄSIDIUM

RAINER WIEDMANN
PRÄSIDENT

ALEXANDER FELSENBURG
VIZEPRÄSIDENT

DR. FLORIAN KORFF
VIZEPRÄSIDENT

GESCHÄFTSSTELLE

KAISTRASSE 14
40221 DÜSSELDORF

TEL. 0211 / 600 456 0
FAX 0211 / 600 456 33
E-MAIL INFO@DMMV.DE
URL WWW.DMMV.DE

...

BÜRO BERLIN

SCHLÜTERSTRASSE 41 / II
10707 BERLIN

TEL. 030 / 880 078 30
FAX 030 / 880 078 33

...

BÜRO MÜNCHEN

STIEVESTASSE 7
80638 MÜNCHEN

TEL. 089 / 291 602 93
FAX 089 / 291 602 96

...

GESCHÄFTSFÜHRER

ALEXANDER FELSENBURG

VEREINSREGISTER DÜSSELDORF
VR 8358

HYPOVEREINSBANK
KONTO-NR. 2 718 871
BLZ 700 202 70

Diese Problemstellungen sind auch in den Gründen für den Erlass der Richtlinie erkannt (Gründe 35 ff.). Danach sind Anhaltspunkte wie Einzelfallbewertung, Schadenskompensation, etwaig erhaltene Lizenzgebühren in die Bewertung eines gerechten Ausgleiches einzubeziehen.

Sog. „Rechtsbruchschäden“ dürfen nicht von einer gesetzlich festgeschriebenen Regelung des gerechten Ausgleiches profitieren und mittels der Kompensationsregelung der erlaubten Vervielfältigung gleichgestellt werden. Nur rechtmäßig durchgeführte Vervielfältigungen dürfen Kompensationsansprüche auslösen und zu einem Vergütungsanspruch des Urhebers führen. Die Vergütung darf nicht der Schadensregulierung für sog. „Pirateriehandlungen“ dienen.

6. Geräteabgabe

Die Einführung einer Geräteabgabe sollte sich nur auf diejenigen technologischen Vorrichtungen beziehen, deren primäre Zweckbestimmung tatsächlich und erkennbar die Durchführung von Vervielfältigungshandlungen ist. Der **dmmv** empfiehlt alle Hardware-Bestandteile, die zur Verwertung digitaler Werke verwendet werden (z.B. CD-Brenner, u.a.) als „Vervielfältigungsgeräte“ zu definieren. Hierzu gehören auch hardwarebasierte Speichermedien wie z.B.: MP3-Player, Flash-Memory, Memory-Stick, u.a.

Allerdings muss sichergestellt sein, dass eine Abgabe für diese elektronischen Vorrichtungen nur dann anfällt, sofern sie zur Anfertigung privater Vervielfältigungen eingesetzt werden. Nur private Vervielfältigungen lösen nach dem Wortlaut der Richtlinie einen Anspruch des Urhebers auf gerechten Ausgleich aus.

Die Höhe der Abgabe, die für zweckbestimmte Vervielfältigungsgeräte anfallen soll, sollte nicht gesetzlich verankert werden. Die fortschreitende technologische Weiterentwicklung und der damit verbundene hohe Anpassungsbedarf der Beträge bedarf einer gesetzlichen Richtlinienvorgabe, nicht einer gesetzlichen Festlegung.

Priorität hinsichtlich der Festlegung der Beträge sollte einer einverständlichen Regelung zwischen Vereinigungen von Herstellern, Importeuren und Händlern einerseits und Verwertungsgesellschaften andererseits zukommen. Parteivereinbarungen können flexibler auf technologische Entwicklungen und Marktanpassungen reagieren. Eine Schlichtungsfunktion mit Vorschlagskompetenz könnte dem Bundeskartellamt übertragen werden.

PRÄSIDIUM

RAINER WIEDMANN
PRÄSIDENT

ALEXANDER FELSENBURG
VIZEPRÄSIDENT

DR. FLORIAN KORFF
VIZEPRÄSIDENT

GESCHÄFTSSTELLE

KAISTRASSE 14
40221 DÜSSELDORF

TEL. 0211 / 600 456 0
FAX 0211 / 600 456 33
E-MAIL INFO@DMMV.DE
URL WWW.DMMV.DE

...

BÜRO BERLIN

SCHLÜTERSTRASSE 41 / II
10707 BERLIN

TEL. 030 / 880 078 30
FAX 030 / 880 078 33

...

BÜRO MÜNCHEN

STIEVESTASSE 7
80638 MÜNCHEN

TEL. 089 / 291 602 93
FAX 089 / 291 602 96

...

GESCHÄFTSFÜHRER

ALEXANDER FELSENBURG

VEREINSREGISTER DÜSSELDORF
VR 8358

HYPOVEREINSBANK
KONTO-NR. 2 718 871
BLZ 700 202 70

Gesetzlich festgelegt werden muss, dass die Durchsetzung der Ansprüche mehrerer Verwertungsgesellschaften nur gemeinsam möglich ist. Die Begleichung der Gesamtansprüche gegenüber einer Verwertungsgesellschaft führt zum Freiwerden gegenüber weiteren Anspruchsberechtigten.

7. Schutz technischer Maßnahmen, Art. 6

Insgesamt sollte der Einsatz technischer Schutzmaßnahmen in Übereinstimmung mit dem Ansinnen der Richtlinie auch im deutschen Urheberrecht stärker gefördert werden. Dabei muss berücksichtigt werden, dass technologische Fortentwicklungen nicht durch eine Verpflichtung zum Einsatz von Schutzmaßnahmen behindert werden sollten. Dem Urheber muss das Wahlrecht verbleiben, wie er sein Werk verwerten möchte.

Macht er sein Werk in digitaler Form verfügbar, ohne den Einsatz technischer Schutzmöglichkeiten einzusetzen, so ist davon auszugehen, dass er es zur Vervielfältigung bereitstellt.

Der Urheber, der es unterlässt, zumutbare technische Schutzmaßnahmen einzusetzen und so die Vervielfältigung seines Werkes bewußt und gewollt herbeiführt, verzichtet auf eine Kompensation in Form eines gerechten Ausgleiches und –sofern er nicht ein individuelles Abrechnungsmodell einsetzt- erwartet andere Vorteile.

Für technische Schutzmaßnahmen (Markierung, Watermarking –bleiben nach manipulativer Vervielfältigung sichtbar-, Verschlüsselung, Fingerprinting und Traitor Tracing -illegale Kopien lassen sich damit zurückverfolgen, u.a.) sollten Anforderungsprofile formuliert werden, um Software- und Hardwareentwicklern die Möglichkeit zu geben, ihre Arbeit darauf einzurichten.

Düsseldorf, 12.November 2001

PRÄSIDIUM

RAINER WIEDMANN
PRÄSIDENT

ALEXANDER FELSENBURG
VIZEPRÄSIDENT

DR. FLORIAN KORFF
VIZEPRÄSIDENT

GESCHÄFTSSTELLE

KAISTRASSE 14
40221 DÜSSELDORF

TEL. 0211 / 600 456 0
FAX 0211 / 600 456 33
E-MAIL INFO@DMMV.DE
URL WWW.DMMV.DE

...

BÜRO BERLIN

SCHLÜTERSTRASSE 41 / II
10707 BERLIN

TEL. 030 / 880 078 30
FAX 030 / 880 078 33

...

BÜRO MÜNCHEN

STIEVESTASSE 7
80638 MÜNCHEN

TEL. 089 / 291 602 93
FAX 089 / 291 602 96

...

GESCHÄFTSFÜHRER

ALEXANDER FELSENBURG

VEREINSREGISTER DÜSSELDORF
VR 8358

HYPOVEREINSBANK
KONTO-NR. 2 718 871
BLZ 700 202 70